

Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Studiengang **M.Ed. Lehramt Grundschule**

vom 28. Januar 2026

Amtliche Bekanntmachung Nr. 08/2026 vom 13.03.2026

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 5. HRÄG vom 12.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 97), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) geändert worden ist, i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 5 Abs. 9 Satz 4 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 in der Fassung vom 11. Juni 2024 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 28. Januar 2026 die nachfolgende studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *M.Ed. Lehramt Grundschule* gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG beschlossen.

Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 28. Januar 2026 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erteilt.

Die Zustimmung der Erzdiözese Freiburg gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG wurde mit Schreiben vom 13.03.2026 beantragt.

Die Zustimmung der Evangelischen Landeskirche in Baden gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG wurde mit Schreiben vom 13.03.2026 beantragt.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Akademischer Grad
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur
- § 5 Fächer und Bildungswissenschaften
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Schulpraktische Studien
- § 9 Ermittlung der Endnoten und der Gesamtabchlussnote
- § 10 Bescheinigung, Zeugnis
- § 11 Regelungen für verwandte Studiengänge
- § 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlagen

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Anlage 2 Modulhandbuch

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Masterprüfung für den Studiengang Master of Education Lehramt Grundschule gemäß den Bestimmungen der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 i.d.F. vom 11. Juni 2024.

(2) Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (AStPO) vom 28. Januar 2026 bleiben unberührt.

§ 2 Ziele des Studiums, Akademischer Grad

(1) Der Studiengang *Master of Education Lehramt Grundschule* ist ein konsekutiver wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Die erfolgreiche Absolvierung der für das Studium im Masterstudiengang verpflichtend zu erbringenden Leistungen qualifiziert zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 RahmenVO-KM.

(3) Der Studiengang ist auf schulische Bildungsprozesse ausgerichtet. Er setzt sich aus den jeweiligen Fachwissenschaften und Fachdidaktiken zweier Fächer, den Bildungswissenschaften sowie den schulpraktischen Studien zusammen. Neben der fachlichen kommt dabei der pädagogisch-didaktischen Expertise eine besondere Bedeutung zu.

(4) Die detaillierte und fachbezogene Ausformulierung der Studienzielkompetenzen erfolgt im Modulhandbuch des Studiengangs.

(5) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der:die Kandidat:in

- (a) die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß den Bestimmungen des Modulhandbuchs erworben hat und diese auf unterschiedliche Fragestellungen und Praxiserfordernisse anwenden und reflexiv verarbeiten kann, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können,
- (b) die Voraussetzungen erfüllt, um den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule aufzunehmen.

(6) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung und der Bestätigung über die erfolgreich durchlaufene Ausbildungszeit von zwölf Monaten im Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule verleiht die Pädagogische Hochschule Heidelberg den akademischen Grad „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungssatzung geregelt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller verpflichtend zu erbringenden hochschulischen Studien- und Prüfungsleistungen, der schulpraktischen Studien und der Anfertigung der Masterarbeit zwei Semester.

(2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

(TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen.

(3) Der Studiumumfang für den Masterstudiengang beträgt gemäß § 2 RahmenVO-KM 120 ECTS-Punkte. Diese setzen sich zusammen aus den verpflichtend zu erbringenden hochschulischen Studien- und Prüfungsleistungen, den schulpraktischen Studien und der Anfertigung der Masterarbeit im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten sowie Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule im Umfang von ebenfalls insgesamt 60 ECTS-Punkten. Die 60 ECTS-Punkte aus dem Vorbereitungsdienst werden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 RahmenVO-KM auf der Grundlage einer schriftlichen Bestätigung über die erfolgreich durchlaufene Ausbildungszeit von zwölf Monaten pauschal auf den Abschluss Master of Education angerechnet.

(4) In dieser Studien- und Prüfungsordnung dient der Begriff „Studienbereich“ als Oberbegriff für jene Studien- und Lehrinhalte, denen in § 4 RahmenVO-KM ECTS-Punkte zugewiesen sind. Die Einzelheiten sind in Abs. 5 genannt. Jeder Studienbereich wird im Modulhandbuch erläutert.

(5) Das Studium gliedert sich inhaltlich in die folgenden Studienbereiche:

1. Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft und Psychologie) mit insgesamt zwei Modulprüfungen:
 - ein Mastermodul Erziehungswissenschaft
 - ein Mastermodul Psychologie,
2. Erstes Fach (Deutsch oder Mathematik) mit insgesamt zwei Modulprüfungen:
 - zwei Mastermodule,
3. Zweites Fach mit insgesamt zwei Modulprüfungen:
 - zwei Mastermodule
4. Schulpraktische Studien mit einem Professionalisierungspraktikum (PP) (Nachweis).

§ 5 Fächer und Bildungswissenschaften

(1) Das Studium umfasst gemäß § 4 Abs. 4 RahmenVO-KM zwei Fächer. Zu studieren ist als erstes Fach

1. Deutsch oder
2. Mathematik

und als zweites Fach eines der folgenden Fächer:

1. Englisch,
2. Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
3. Französisch,
4. Katholische Theologie/Religionspädagogik,
5. Kunst,
6. Musik,
7. naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Alltagskultur und Gesundheit, Biologie, Chemie, Physik oder Technik),
8. sozialwissenschaftlicher Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Geographie, Geschichte oder Politikwissenschaft) oder
9. Sport.

(2) Studierende, die die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik wählen, sind bei der Immatrikulation darüber zu informieren, dass zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur zugelassen werden kann, wer der jeweiligen Konfession angehört.

(3) Die Wahl der beiden Fächer erfolgt verbindlich vor Studienbeginn. Vorbehaltlich ggf. bestehender Zulassungsbeschränkungen bzw. Zulassungsvoraussetzungen ist im Verlauf des Studiums ein Wechsel der gewählten Fächer nur zum selben Zeitpunkt einmalig möglich. Der Fachwechsel schließt die damit verbundenen Wechsel von anderen Studienanteilen, beispielsweise der schulpraktischen Studien, ein.

(4) Das Fach Musik kann nur wählen, wer musikpädagogische Anteile (mindestens 10 ECTS-Punkte) und künstlerisch-praktische Anteile (mindestens 5 ECTS-Punkte) des Bachelorstudiums nachweist.

(5) Das Fach Kunst kann nur wählen, wer kunstpädagogische Anteile (mindestens 10 ECTS-Punkte) und künstlerisch-praktische Anteile (mindestens 5 ECTS-Punkte) des Bachelorstudiums nachweist.

(6) Das Fach Englisch kann nur wählen, wer in Englisch das Sprachniveau C1 (nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen GeR) nachweist.

(7) Das Fach Französisch kann nur wählen, wer in Französisch das Sprachniveau C1 (nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen GeR) nachweist.

(8) Zu den Bildungswissenschaften gehören nach § 4 Abs. 6 RahmenVO-KM Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie. Die zu studierenden Module sind im Studienverlaufsplan in Anlage 1 festgelegt.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Für die Fächer Englisch, Französisch, Kunst, Musik und Sport gelten folgende besondere Regelungen, sofern diese im Modulhandbuch entsprechend vorgesehen sind: Die jeweilige Modulprüfung kann aus einer sprach- bzw. fachpraktischen und einer fachwissenschaftlichen/fachdidaktischen Teilleistung bestehen.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Modulprüfungen von Studierenden, die sich für den Vorbereitungsdienst im Gasthörerstatus beworben haben, müssen dem Akademischen Prüfungsamt bis spätestens 15. März vorliegen. Studierende, die sich für den Vorbereitungsdienst im Gasthörerstatus beworben haben, sind verpflichtet, zu Beginn des Wintersemesters ihr Anrecht auf vorgezogene Notenmeldung bei den jeweiligen Prüfer:innen auf dem dafür vorgesehenen Formular anzuzeigen.

§ 7 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird zu einem Thema aus einem der beiden gewählten Fächer nach § 5 Abs. 1 oder den Bildungswissenschaften angefertigt. Das gewählte Fach ist durch die Zuordnung der:des Erstprüfenden festgelegt.

(2) Studierende, die sich für den Vorbereitungsdienst im Gasthörerstatus beworben haben, müssen den Antrag auf Ausgabe des Themas der Masterarbeit bis spätestens 1. September beim Akademischen Prüfungsamt einreichen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, ihre Bewerbung dem Akademischen Prüfungsamt auf dem Zulassungsantrag anzuzeigen.

(3) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten (entspricht 450 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraumes von 17 Wochen zeitgleich zu weiteren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Studienverlaufsplan anzufertigen. Themenstellung und Betreuung sind hieran anzupassen.

§ 8 Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien umfassen im Masterstudiengang das vierwöchige Professionalisierungspraktikum (PP), das in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit absolviert wird. Die Studierenden dokumentieren und reflektieren den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen durch ihre Praktika in einem Portfolio, das im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess.

(2) Das Professionalisierungspraktikum dient der Entwicklung des forschenden Lernens in der pädagogischen Praxis. Es kann von der Hochschule in Lehrveranstaltungen begleitet werden und wird an einer Grundschule im In- oder Ausland absolviert. Der:die Studierende setzt in Absprache mit einer:einem Hochschuldozierenden individuelle Schwerpunkte bei der Gestaltung des

Professionalisierungspraktikums. Der Praktikumsplatz wird von der:dem Studierenden selbst gesucht und vor Antritt im Zentrum für schulpraktische Studien fristgerecht angemeldet. Die Modalitäten der Anmeldung werden rechtzeitig bekannt gemacht. Die Anmeldung zum Professionalisierungspraktikum verpflichtet zur Teilnahme; bei Rücktritt und Unterbrechung gilt § 25 AStPO entsprechend.

Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme am Professionalisierungspraktikum sind die vollständige Wahrnehmung der mit der Schule und der:dem Dozierenden vereinbarten Praktikumsstätigkeiten und ein professionellen Standards entsprechendes Agieren im pädagogischen Berufsfeld, wobei die:der Studierende deutlich macht, dass sie:er einen forschenden Habitus in der pädagogischen Praxis dem Ausbildungsstand entsprechend entwickelt hat. Ein Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme wird auf einem Formblatt des Zentrums für schulpraktische Studien von der Leitung jener Schule bzw. Institution, an der das Professionalisierungspraktikum absolviert wurde, sowie von der:dem das Praktikum begleitenden Dozierenden der Hochschule ausgestellt. Die dem Professionalisierungspraktikum zugeordneten ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht wurde.

(3) Die Regelungen des § 15 Abs. 6 AStPO sowie § 26 Abs. 1 bis 4 AStPO finden auf die schulpraktischen Studien entsprechende Anwendung.

(4) Bei nicht erfolgreicher Teilnahme können die im Studiengang vorgesehenen schulpraktischen Studien je einmal wiederholt werden.

(5) Führt die Wiederholung nicht zu einer erfolgreichen Teilnahme, so ist das jeweilige Praktikum endgültig nicht bestanden, es erlischt der Prüfungsanspruch im jeweiligen Studiengang.

(6) Das Zentrum für schulpraktische Studien erlässt den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs durch schriftlichen Bescheid, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 9 Ermittlung der Endnoten und der Gesamtabchlussnote

(1) Die Endnote ergibt sich aus den nach § 23 AStPO festgelegten bzw. ermittelten Noten wie folgt:

- in den Bildungswissenschaften aus den Noten der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte,
- im ersten Fach (Deutsch oder Mathematik) aus den Noten der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte,
- im zweiten Fach aus den Noten der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte.

(2) Bei der Bildung der Endnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für die Berechnung der Abschlussnote der Masterprüfung werden die gemäß Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 gebildeten Endnoten des ersten und des zweiten Fachs, der Bildungswissenschaften und die Note der Masterarbeit herangezogen und entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte des jeweiligen Studienbereichs gewichtet.

(4) Bei der Bildung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei der Ausstellung eines Nachweises über die bisherigen Prüfungsergebnisse vor Abschluss des Studiums gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 10 Bescheinigung, Zeugnis

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Lehramt Grundschule* erhält der:die Absolvent:in in der Regel innerhalb von vier Wochen eine Bescheinigung über das erfolgreiche

Masterstudium im Umfang von 60 ECTS-Punkten als Nachweis der ausbildungsrechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das *Lehramt Grundschule* und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) gemäß § 32 Abs. 6 AStPO. Befindet sich der:die Absolvent:in als Gasthörer:in im Vorbereitungsdienst, wird ihr bzw. ihm die Bescheinigung zeitnah ausgehändigt, sodass sie bis spätestens 31. März dem zuständigen Regierungspräsidium vorgelegt werden kann. Die Bescheinigung ist von der:dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) In der Regel innerhalb von vier Wochen nach Eingang der schriftlichen Bestätigung der zuständigen staatlichen Stelle über eine erfolgreich durchlaufene Ausbildungszeit von zwölf Monaten im Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule erhält der:die Absolvent:in ein Zeugnis in deutscher Fassung.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Bestätigung der erfolgreichen Absolvierung eines einjährigen Ausbildungsabschnitts im Umfang von 60 ECTS-Punkten in der zweiten Ausbildungsphase des Lehramts Grundschule ausgestellt worden ist.

§ 11 Regelungen für verwandte Studiengänge

(1) Die Studiengänge

1. Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Schwerpunkt Grundschule, gemäß der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 22.07.2003, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1222),
2. Lehramt an Grundschulen, gemäß der Grundschullehrerprüfungsordnung I vom 20.05.2011, zul. geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1223),
3. Masterstudiengang Lehramt Grundschule, gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 20. Dezember 2017, zul. geändert durch Änderungsordnung vom 21.05.2025

sind verwandte Studiengänge im Sinne des § 60 Abs. 2 Ziffer 2 LHG.

(2) Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung gemäß § 21 AStPO zu versagen. Gleiches gilt für die Zulassung zur Masterarbeit gemäß § 22 AStPO.

(3) Die vorgenannten Regelungen finden auf Lehramtsstudiengänge in Baden-Württemberg sowie anderer Bundesländer entsprechende Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt Grundschule“ tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft; sie findet Anwendung auf Studierende, die ihr Studium ab dem 1. Oktober 2026 aufnehmen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt Grundschule“ vom 29. Dezember 2017, zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 21. Mai 2025, außer Kraft. Sie findet noch grundsätzlich sechs Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung weiter Anwendung auf Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2026 aufgenommen haben.

Heidelberg, 28. Januar 2026

Prof. Dr. Karin Vach
Rektorin

Anlagen

- Anlage 1 Studienverlaufsplan**
- Anlage 2 Modulhandbuch**

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Semester	Bildungswissenschaften		Fach 1 (Deutsch / Mathematik)	Fach 2 (gemäß § 4)	Praktika, Masterarbeit		LP-Summe ¹
2²	--		MM 6 LP	MM 6 LP	PP 6 LP ³	MA M 15 LP	30
1	MM EW 6 LP	MM PSY 7 LP	MM 7 LP	MM 7 LP		--	30
LP-Summe	13		13	13	21		60

Hinweis: Es handelt sich bei dem Studienverlaufsplan um eine modellhafte Darstellung. Die Reihenfolge der Module in einem Studienbereich kann von der individuellen Studienplanung abweichen.

Legende

- ¹ Es handelt sich um Richtwerte, die von der individuellen Studienplanung abweichen können.
- ² Mobilitätsfenster: In diesem Semester liegen Module, deren Studienelemente mit hoher Wahrscheinlichkeit auch im Ausland studiert werden können.
- ³ Das Professionalisierungspraktikum wird in der Regel in einem zusammenhängenden Zeitraum in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

EW	=	Erziehungswissenschaft
MM	=	Mastermodul
MAM	=	Masterabschlussmodul
PP	=	Professionalisierungspraktikum
PSY	=	Psychologie

Anlage 2

Modulhandbuch